Satzung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 20.11.2006, geändert am 16.11.2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 und § 24 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVB1. S. 157) hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer die nachstehende Satzung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer haben Sitz und Stimme in der Kammerversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufspflichten nach § 19 des Hamburgischen Architektengesetzes einzuhalten
- (2a) In Bezug auf die Berufspflicht nach § 19 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Architektengesetzes beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall abweichend von § 114 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, 1 500 000,- Euro für Personenschäden sowie 250 000,- Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen, es sei denn, die Vorgaben des § 114 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag werden erfüllt.
- (2b) In Bezug auf die Berufspflicht nach § 19 Absatz Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes erfüllen Mitglieder ihre Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die jeweilige Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, wenn sie die Vorgaben der Fortbildungssatzung der Hamburgischen Architektenkammer einhalten. Die Hamburgische Architektenkammer darf die Einhaltung der Berufspflicht kontinuierlich überprü-
- (3) Die Mitglieder, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes, sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein passives und aktives Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer einschließlich der außerordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der dem Versorgungswerk zugrundeliegenden Regelungen Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes.

§ 2 Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern

Die außerordentlichen Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes können jederzeit durch Verzicht die Mitgliedschaft beenden.

§ 3 Kammerversammlung und ihre Zuständigkeit

Die Kammerversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsausschüsse einsetzen.

\S 4 Einberufung und Geschäftsordnung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Kammervorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat. Die

- Anlagen zur Tagesordnung können mit der Einberufung versendet oder zum Abruf digital bereitgestellt werden.
- (2) Der Kammervorstand hat eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Das Gleiche gilt, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder einer der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten während der Amtsdauer ausgeschieden und neu zu wählen ist Für die Einberufung gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß. In dringenden Fällen kann der Kammervorstand die Einberufungsfrist kürzen
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, der Wahl- und der Ehrenordnung betreffen, müssen den Kammermitgliedern mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung vorliegen. Andere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung schriftlich beim Kammervorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Kammerversammlung; dies gilt nicht für Anträge nach Satz 1.
- (4) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.
- (5) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (7) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind in einer Niederschrift festzulegen. Die Niederschrift ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Kammerversammlung kann durch eine Geschäftsordnung Näheres über den Geschäftsgang regeln.

§ 5 Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie 15 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzern).
- (2) Die Architektinnen und Architekten müssen mit mindestens sechs, die Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, die Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und die Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen mit mindestens je zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern im Vorstand vertreten sein. Von den Architektinnen und Architekten im Kammervorstand müssen mindestens vier Beisitzerinnen oder Beisitzer, von den Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, den Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und den Stadtplanerinnen und Stadtplanern im Vorstand muss jeweils mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer freischaffend tätig sein.
- (3) Mitglieder des Kammervorstandes sind abzuberufen, wenn die Kammerversammlung ihnen das Misstrauen ausspricht. § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 6 Amtsdauer des Kammervorstandes

(1) Die Amtsdauer des Kammervorstandes beträgt in der Regel vier Jahre. Ausnahmsweise kann die Amtsdauer eines Teils des Kammervorstandes auf zwei Jahre beschränkt werden, um zu gewährleisten, dass alle zwei Jahre ein Teil des Kammervorstandes gewählt wird.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes während der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Neuwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Kammervorstandes innerhalb des letzten halben Jahres der Amtsperiode ausscheidet

§ 7 Einberufung des Kammervorstandes

Der Kammervorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, einberufen.

§ 8 Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Der Kammervorstand hat im Rahmen des § 17 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. die allgemeinen Interessen der Kammer sowie die ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- 2. die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Eintragungsverfahren, für die Ehrenverfahren und für die Arbeit des Schlichtungsausschusses zu schaffen;
- 3. eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und weiterem Personal einzurichten, die die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Namen und auf Weisung des Kammervorstandes wahrnimmt;
- 4. das Vermögen der Architektenkammer zu verwalten;
- 5. die Mitglieder des Eintragungsausschusses zu bestellen.
- (2) Der Kammervorstand hat das Recht, Arbeitskreise einzurichten und in die Ausschüsse (mit Ausnahme des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Wahlausschusses) und Arbeitskreise Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

§ 9 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident hat

- 1. die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes auszuführen;
- 2. die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, zu erledigen und hierüber dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten;
- die Geschäftsstelle der Architektenkammer zu beaufsichtigen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Amtsdauer des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Kammervorstand zu legenden Rechnung (Rechnungsprüfungsausschusses) beträgt vier Jahre.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Vor der Berichterstattung des Ausschusses in der Kammerversammlung hat der Kammervorstand die Jahresrechnung prüfen zu lassen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haushaltsführung

Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur bei einem dringenden Bedürfnis und nur bei vorheriger Zustimmung des Kammervorstandes geleistet werden. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen.

§ 12a Bildung von Rücklagen

- (1) Die Hamburgische Architektenkammer darf Rücklagen bilden. Diese Rücklagen müssen an sachlichen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammer gebunden sein und dürfen nicht der Bildung von Vermögen dienen. Die Bildung einer Ausgleichsrücklage ist zulässig. Sie ist dazu bestimmt, Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen der Architektenkammer auszugleichen und dient auch der Überbrückung von Verzögerungen oder Ausfällen bei den Erträgen der Kammer.
- (2) Die Höhe der zweckgebundenen Rücklagen richtet sich nach dem voraussichtlich für den Zweck erforderlichen Bedarf. Die Ausgleichsrücklage muss angemessen sein. Sie darf die Hälfte des Gesamthaushaltes nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.
- (3) Die Höhe der Rücklagen ist jährlich zu überprüfen und wird unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar festgelegt.

§ 13 Beiträge

Der Kammervorstand hat der Kammerversammlung eine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Entschädigungen und Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Kammervorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Kammerversammlung festsetzt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des unabhängigen Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben Anspruch auf Vergütung, deren Höhe der Kammervorstand festlegt. Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Satzung, die Wahlordnung, die Kostenordnung und die Ehrenordnung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Zusätzlich sollen alle Mitglieder der Architektenkammer durch Rundschreiben informiert werden. Sonstige Bekanntmachungen werden allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt oder im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.